

Fragen und Antworten zu Verbesserungsbeiträgen

1. Wie wird der Keller herangezogen?

->Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

2. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut, muss hierfür gezahlt werden?

->Nein, Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

3. Wie wird die Geschossfläche ermittelt?

->Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt.

4. Wir haben einen Zugang vom Wohnhaus in die Garage aber keinen Wasseranschluss?

->Wenn die Garage durch einen direkten Zugang mit dem Gebäude verbunden ist, wird sie trotzdem herangezogen, auch wenn sie weder an die Wasserversorgungsanlage noch an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.

5. Unsere Garage hat keinen Wasseranschluss, müssen wir trotzdem zahlen?

->siehe 4.

Garagen ohne Wasser-/Abwasseranschluss werden nur dann beitragspflichtig, wenn sie direkt mit dem Gebäude verbunden sind. Somit wird für Garagen ohne Anschluss und ohne direkten Zugang kein Beitrag fällig.

6. Wie wird Balkon/Terrasse herangezogen?

-> Balkone, Loggien und Terrassen sind nur dann beitragspflichtig, wenn sie innerhalb der Gebäudefluchtlinie liegen.

7. Unser Grundstück ist unbebaut, warum müssen wir trotzdem zahlen?

-> Der Beitrag wird für bebaute, **bebaubare**, gewerblich genutzte und nutzbare Grundstücke mit dem Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung, erhoben.

Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (fiktive Geschossfläche).Zusätzlich ist der Beitrag für die Grundstücksfläche zu ermitteln.

8. Wie wird die Grundstücksfläche im Innen- und Außenbereich berechnet?

-> Im Innenbereich werden Grundstücke bis zur hinteren Bebauungsgrenze (also auch kleinere Nebengebäude) herangezogen. Grundstücke im Außenbereich sind grundsätzlich nicht beitragspflichtig, außer sie sind tatsächlich angeschlossen.

9. Warum werden die Beiträge nicht nach dem Wasserverbrauch berechnet?

-> Gemäß Art. 5 Abs 2 Kommunalabgabengesetz sind die Maßstäbe zur Berechnung der Beiträge die Art und das Maß der baulichen Nutzung, sowie die Fläche der jeweiligen Grundstücke. Daher werden die Beiträge nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

10. Müssen Mieter auch zahlen?

-> Nein, nur wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist, muss für den Beitrag aufkommen.

11. Wann entsteht die Beitragsschuld?

-> Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

12. Wann muss gezahlt werden?

-> Bis spätestens einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides muss der Beitrag beglichen sein.

13. Wir können den Beitrag nicht begleichen ist eine Stundung möglich?

-> Bei finanziellen Engpässen können Stundungen bzw. Ratenzahlungen gewährt werden. Der Zinssatz für Stundungen liegt bei 2 % über dem Basiszinssatz (derzeit -0,88 %) pro vollem Monat.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Verwaltung.
Ergänzungen können gerne hinzugefügt werden.**